

# Statuten Swiss Hockey

Schweizerischer Landhockey Verband,  
Fédération Suisse de Hockey sur Gazon,  
Federazione Svizzera di Hockey su Prato

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1: Name**

Unter dem Namen Swiss Hockey (Schweizerischer Landhockey Verband, Fédération Suisse de Hockey sur Gazon, Federazione Svizzera di Hockey su Prato) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2: Sitz**

Der Sitz von Swiss Hockey befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

### **Art. 3: Zweck**

Swiss Hockey bezweckt die Organisation, Förderung und Weiterentwicklung des Landhockeysports, des Hallenhockeysports und von Hockey5s in der Schweiz.

### **Art 4: Zugehörigkeit zu anderen Verbänden und Organisationen**

Swiss Hockey ist Mitglied des Internationalen Hockey-Verbandes (FIH), des Europäischen Hockey-Verbandes (EHF) und der Swiss Olympic Association (SOA).

Swiss Hockey kann auch anderen Organisationen beitreten.

### **Art 5: Verbindliche Vorschriften**

Für die Mitglieder, Spieler und Funktionäre sind die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse von Swiss Hockey und seiner Organe und Kommissionen verbindlich.

### **Art. 6: Schutz der Verbandsinteressen**

Die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse eines Mitglieds von Swiss Hockey dürfen dem Zweck und den Interessen von Swiss Hockey nicht widersprechen. Dies gilt insbesondere für die statutarischen Schiedsklauseln gemäss Art. 7, Art. 50 und Art. 53.

### **Art. 7: Verbandsgerichtsbarkeit**

Die Mitglieder, deren Vereinsmitglieder, alle Teilnehmer, Spieler und Funktionäre unterstellen sich im Hinblick auf einen rechtsgleichen und geordneten Spielbetrieb für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft bei Swiss Hockey oder aus der Teilnahme am Spielbetrieb von Swiss Hockey ergeben, ausschliesslich der Verbandsgerichtsbarkeit, wie sie in den Statuten, Reglementen und Weisungen von Swiss Hockey sowie der massgebenden internationalen Verbände (namentlich gemäss Art. 4, 9 und 53 der Statuten) festgelegt ist.

#### Art. 8: Veröffentlichungen

Veröffentlichungen erfolgen auf der Website von Swiss Hockey.

#### Art. 9: Mitgliederkategorien

Mitglieder von Swiss Hockey sind:

- a) die aufgenommenen Vereine,
- b) die Ehrenmitglieder,
- c) die direkten Mitglieder.

#### Art. 10: Aufnahme eines Vereins oder Verbands

Ein Verein kann als Mitglied von Swiss Hockey aufgenommen werden, wenn er mindestens eine der folgenden Sportarten betreibt: Landhockey, Hallenhockey oder Hockey5s.

Zur Aufnahme ist dem Vorstand ein schriftliches Gesuch unter Beilage der Vereinsstatuten einzureichen. Hält dieser die Voraussetzungen als erfüllt, wird dies den Mitgliedern von Swiss Hockey mitgeteilt.

Erfolgt innerhalb einer Frist von 30 Tagen ein Einspruch durch mindestens 3 Mitglieder gemäss Art. 9 lit. a der Statuten, entscheidet die Generalversammlung endgültig über die Aufnahme. Erfolgt kein oder kein ausreichender Einspruch, entscheidet der Vorstand endgültig über die Aufnahme.

#### Art. 11: Aufnahme eines Ehrenmitglieds

Zum Ehrenmitglied kann auf schriftlichen Antrag zu Händen des Vorstandes oder auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um Swiss Hockey verdient gemacht hat. Die Generalversammlung entscheidet über die Ernennung.

#### Art. 12: Aufnahme eines direkten Mitglieds

Swiss Hockey können als direkte Mitglieder beitreten:

- a) die freien Schiedsrichter,
- b) freiwillige Helfer und
- c) natürliche Personen, die am Verbandsgeschehen teilnehmen und mit ihrem Beitrag unterstützen wollen.

#### Art. 13: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Auflösung des Vereins,
- c) durch Ausschluss oder
- d) durch Tod eines Ehrenmitglieds oder Mitglieds.

#### Art. 14: Austritt

Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist zum 31. Dezember kündigen. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu erfolgen.

Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge, Lizenzgebühren, aufgelaufener Bussen usw. und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Ausgetretene haben kein Recht auf Anteile am Vereinsvermögen.

#### Art. 15: Auflösung des Vereins

Beschliesst ein Verein seine Auflösung, hat er dies dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Die Auflösung befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge, Lizenzgebühren, aufgelaufener Bussen usw. und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

In Auflösung befindliche Vereine haben kein Recht auf Anteile am Vereinsvermögen.

#### Art. 16: Ausschluss

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen und auf Antrag durch die Generalversammlung von Swiss Hockey ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt namentlich die Vernachlässigung der finanziellen Pflichten oder die Inaktivität über mehrere Jahre. Notwendig ist das absolute Mehr der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge, Lizenzgebühren, aufgelaufener Bussen usw. und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Ausgeschlossene haben kein Recht auf Anteile am Vereinsvermögen.

## **II. Organe**

### **Art. 17: Organe**

Die Organe von Swiss Hockey sind:

- a) die Generalversammlung der Vereine (GV),
- b) der Verbandsvorstand (VV),
- c) das Verbandsgericht (VG),
- d) die Rechnungsrevisoren,
- e) die Disziplinarkommission (DK)
- f) die übrigen Kommissionen, welche vom VV eingesetzt werden können (Art. 43) und
- g) der Geschäftsführer.

### **Art. 18: Generalversammlung der Vereine**

Die Generalversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäss Art. 9 lit. a der Statuten zusammen, die von ihrem Präsidenten oder einem Clubmitglied vertreten werden.

Ein Teilnehmer an der Generalversammlung kann nur einen Verein vertreten.

Vereine, die an der Generalversammlung nicht vertreten sind, werden mit einer Ordnungsbusse von 200 Fr belegt. Der VV kann in begründeten Notfällen die Busse erlassen.

### **Art. 19: Einberufung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet ein Mal im Jahr, jeweils spätestens vier Monate nach dem Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem anberaumten Zeitpunkt schriftlich vom VV einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung anzukündigen sowie Budget, Jahresrechnung und die Jahresberichte beizulegen.

### **Art. 20: Antragsrecht**

Die Vereine sowie die Mitglieder der Organe haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen.

Die Anträge sind mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Mit der Einladung zur Generalversammlung sind die Anträge an die Generalversammlung den Vereinen zur Kenntnis zu bringen.

### **Art. 21: Leitung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder in Ausnahmefällen von einem anderen Mitglied des VV geleitet.



**SWISS HOCKEY**

#### Art. 22: Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat namentlich folgende Kompetenzen:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- 2) Genehmigung des Jahresberichtes des VV, des VG, des Revisorenberichtes und der Jahresrechnung,
- 3) Wahl:
  - a. des Präsidenten,
  - b. der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
  - c. des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verbandsgerichts und
  - d. der Rechnungsrevisoren und eines Stellvertreters
- 4) Statutenrevision,
- 5) vorübergehende Einsetzung einer unabhängigen Spezialkommission,
- 6) Festlegen der strategischen Ausrichtung und des Leitbildes,
- 7) Erlass und Änderung von Reglementen,
- 8) Festsetzung der Gebühren und
- 9) Bezeichnung von Ort und Datum der Generalversammlung.

#### Art. 23: Stimmrecht

Jedes Mitglied gemäss Art. 9 lit. a der Statuten hat grundsätzlich 20 Stimmen. Die Stimmkraft eines jeden Mitglieds erhöht sich wie folgt:

- Anzahl Lizenzen für Aktive Feld und / oder Halle multipliziert mit 3
- Anzahl Lizenzen für Junioren Feld und / oder Halle multipliziert mit 2
- Anzahl Lizenzen HKT

Für die Berechnung der Anzahl Stimmen eines Mitgliedes zählen die Anzahl der aktiven und bezahlten Lizenzen 30 Tage vor der GV.

#### Art. 24: Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

#### Art. 25: Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Einzelne Abstimmungen oder Wahlen können geheim abgewickelt werden, sofern die Mehrheit der Versammlung dem Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds zustimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, sofern Gesetz und Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 26: Protokoll

Der Generalsekretär führt das Protokoll. Im Verhinderungsfall ernennt der Präsident oder dessen Stellvertreter einen Protokollführer.

Das Protokoll ist in deutscher und französischer Sprache auszufertigen und spätestens 30 Tage

nach der Generalversammlung auf der Website zu publizieren.

#### Art. 27: Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der VV als notwendig erachtet oder wenn es von mindestens einem Drittel sämtlicher Vereine von Swiss Hockey unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich verlangt wird. In diesem Fall hat die ausserordentliche Generalversammlung spätestens innerhalb von 40 Tagen stattzufinden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist spätestens 30 Tage vor dem Termin vom VV per Mail mit Angabe des Betreffs, des Ortes und Datums einzuberufen.

#### Art. 28: Amtsdauer und ausgewogene Geschlechtervertretung

Die VV-Mitglieder werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Sie können maximal viermal hintereinander gewählt werden (total 12 Jahre).

Falls ein VV-Mitglied sein Mandat während der Amtsdauer niederlegt, kann der VV seinen Nachfolger hinzuwählen. Die nächste stattfindende Generalversammlung muss diese Wahl bestätigen oder ablehnen. Wenn der Nachfolger bestätigt wird, dauert sein Mandat wiederum 3 Jahre.

Um eine ausgewogene Geschlechtervertretung zu erreichen, soll der Vorstand aus mindestens 40% weiblichen und 40% männlichen Mitgliedern bestehen.

#### Art. 29: Der Vorstand (VV)

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Generalsekretär,
- dem Finanzchef

und nach Möglichkeit einem bis fünf zusätzlichen Mitgliedern.

Bei Stimmgleichheit hat der Leiter der Sitzung des VV den Stichentscheid.

Spätestens 30 Tage nach den Wahlen werden die verschiedenen Stellen des VV zugeteilt und spätestens 40 Tage nach den Wahlen wird es auf dem Internet publiziert.

#### Art. 30: Kompetenzen des VV

Der VV hat alle Kompetenzen, die ihm die Leitung von Swiss Hockey und dessen Vertretung nach aussen ermöglichen und die nicht in die Kompetenzen der Generalversammlung fallen. Der Vorstand ist namentlich berechtigt, in Ausführungen der Statuten und Reglemente Weisungen zu erlassen.

Der VV kann einen Geschäftsführer bestimmen. Der Präsident ist für die Führung des Geschäftsführers verantwortlich bzw. kann dafür ein anderes Mitglied des VV bestimmen.

#### Art. 31: Finanzkompetenzen des VV

Der VV erstellt vor Beginn eines Geschäftsjahrs ein Budget und informiert die Vereine in geeigneter Form. Er kann ausserordentliche Aufwendungen beschliessen, sofern die Mehrbelastung 10% der budgetierten Jahreserträge nicht übersteigt.

#### Art. 32: Tätigkeit des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des VV

Der Präsident erledigt im Namen des VV alle Geschäfte soweit diese nicht als Gesamtorgan behandelt werden und sie nicht in den vom VV bestimmten Aufgabenbereich der Geschäftsleitung oder der übrigen Mitglieder des VV fallen.

#### Art. 33: Zeichnungsberechtigung

Geschäfte, die eine finanzielle Verpflichtung gegenüber Dritten begründen sowie der Beitritt zu Organisationen, müssen vom Präsidenten kollektiv zu zweien mit dem Finanzchef unterzeichnet werden.

Für alle anderen Geschäfte können sämtliche Mitglieder des VV zuzüglich der Geschäftsführer kollektiv zu zweien unterzeichnen.

#### Art. 34: Vizepräsident des VV

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist. Er kann vom VV mit Sonderaufgaben betraut werden.

#### Art. 35: Generalsekretär (GS)

Der Generalsekretär ist für die administrativen Aufgaben des VV zuständig. Darunter fallen explizit die Einladungen, Agenden und Protokolle der Generalversammlungen und der VV Sitzungen sowie der Schriftverkehr des VV.

#### Art. 36: Finanzchef

Der Finanzchef betätigt sich gemäss Pflichtenheft.

Er legt auf die Generalversammlung hin den Revisoren und der Generalversammlung die Rechnung vor.

#### Art. 37: Mitglieder des VV

Die Mitglieder des VV können vom VV mit ständigen oder temporären Sonderaufgaben betraut werden. Mitglieder des VV können in Kommissionen Einsitz nehmen.

Für jede Funktion im Vorstand ist von diesen ein Pflichtenheft zu erstellen.

#### Art. 38: Athletenvertretung

Je ein männliches und weibliches erwachsenes Mitglied einer Nationalmannschaft sind als Athletenvertreter bei Vorstandssitzungen anwesend. Er und sie haben je eine beratende Stimme. Der Verbandsvorstand wählt die Athletenvertreter.

#### Art. 39: Verbandsgericht (VG)

Das Verbandsgericht setzt sich aus den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammen:

- dem Präsidenten,
- 2 Richtern (einer davon als Vizepräsident),
- 2 Ersatzrichtern,
- einem auf Antrag des Präsidenten des VG vom VV gewählten Gerichtsschreiber.

Pro Verein können max. 2 Personen dem VG angehören.

Die Mitglieder des Verbandsgerichtes werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.

Das Verfahren vor dem Verbandsgericht wird im Rechtspflegereglement festgelegt.

#### Art. 40: Die Disziplinarkommission

Die Zusammensetzung, das Wahlverfahren sowie das Verfahren vor der Disziplinarkommission werden im Rechtspflegereglement geregelt.

#### Art. 41: Verfahrensregelungen

In das Rechtspflegereglement können neben Bestimmungen zum Verbandsgericht und zur Disziplinarkommission weitergehende Verfahrensvorschriften aufgenommen werden.

#### Art. 42: Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren (wahlweise auch 1 Revisor und 1 Ersatzrevisor) prüfen die Jahresabrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung im Frühling Bericht. Die Rechnungsrevisoren sind für höchstens zwei Amtsperioden wählbar. Die Wahl erfolgt an der Generalversammlung.

Auf Beschluss der Generalversammlung darf das Mandat der Rechnungsrevisoren an ein externes Prüfungsorgan vergeben werden.



**SWISS HOCKEY**

#### **IV. Kommissionen**

##### Art. 43: Kommissionen

Der VV kann nach Bedarf permanente oder zeitlich befristete Kommissionen bilden. Er hat sich dabei an die Vorgaben der Statuten und Reglemente zu halten und informiert die Mitglieder darüber.

Präsident und Mitglieder einer Kommission werden vom VV ernannt. Die Vereine haben ein Vorschlagsrecht. Mitglieder des VV können in Kommissionen Einsitz nehmen.

Für jede Kommission wird durch den VV ein Pflichtenheft erstellt, das die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission festhält. Die Dauer des Mandats der Kommissionsmitglieder wird durch den VV je nach Bedarf festgelegt. Die Kommissionen rapportieren dem VV.

Vorbehalten bleibt Artikel 22 Ziffer 5 der Statuten, welcher die vorübergehende Einsetzung einer unabhängigen Spezialkommission regelt. Diese wird durch die Generalversammlung gewählt und ist ausschliesslich der Generalversammlung verpflichtet. Sie arbeitet nach einem durch die Generalversammlung definierten Auftrag und Zeitplan. Sie erhält Zugang zu allen Akten des Verbandes.

Der VV kann Aufgaben einer Kommission dem Geschäftsführer übertragen.

#### **V. Finanzen**

##### Art. 44: Buchhaltung und Rechnungsjahr

Swiss Hockey führt eine ordentliche Jahresbuchhaltung gemäss den Richtlinien der Swiss Olympic Association.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

##### Art. 45: Einnahmen

Ordentliche Einnahmen sind:

- die Mitgliederbeiträge der Vereine gemäss Beschluss der Generalversammlung,
- die von den Vereinen für die Spieler und Funktionäre gemäss Beschluss der Generalversammlung zu entrichtenden Gebühren,
- die Teilnahmegebühren einer Mannschaft bei offiziellen Turnieren,
- die Bussenbeiträge,
- die Beiträge der öffentlichen Hand,
- die Sponsoring-Einnahmen,
- die Aktivzinsen,
- allfällige weitere jährliche Einnahmen gemäss Antrag des VV und Beschluss der Generalversammlung oder gemäss Vertrag.

##### Art. 46: Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und direkte Mitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

#### Art. 47: Grundsatz bezüglich des Finanzhaushaltes und Haftung

Für Budget und Jahresrechnung zentral ist der Grundsatz eines soliden, der Leistungsfähigkeit von Swiss Hockey angepassten Finanzhaushaltes.

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung der Vereinsorgane.

### **VI. Disziplinarwesen**

#### Art. 48: Sanktionen gegen Spieler, Funktionäre oder Schiedsrichter

Ein Spieler, Funktionär oder Schiedsrichter, der den Statuten, Reglementen, Weisungen und Beschlüssen von Swiss Hockey untersteht, kann mit folgenden Disziplinar massnahmen belegt werden:

- a) Verweis,
- b) Entzug der Spielberechtigung auf bestimmte oder unbestimmte Dauer,
- c) Suspendierung als Verbands- oder Vereinsfunktionär auf bestimmte oder unbestimmte Dauer,
- d) Bussen gemäss Regelung in den Reglementen bis zu einer Obergrenze von 2000 Franken pro Fall,
- e) Suspendierung als Schiedsrichter auf bestimmte oder unbestimmte Dauer,
- f) Suspendierung als Instruktor oder Trainingsleiter auf bestimmte oder unbestimmte Dauer,

Vorbehalten bleibt der Erlass ausserordentlicher Disziplinar massnahmen in besonderen Fällen.

#### Art. 49: Sanktionen gegen Mitglieder

Ein Mitglied kann mit folgenden Sanktionen belegt werden:

- a) Platzsperre für einen Verbandsverein oder eine Mannschaft,
- b) Boykott auf bestimmte oder unbestimmte Dauer, bestehend aus der Einstellung sämtlicher Beziehungen zwischen den auf die Statuten von Swiss Hockey Verpflichteten und dem Boykottierten,
- c) Bussen gemäss Regelung in den Reglementen bis zu einer Obergrenze von 2000 Franken pro Fall.
- d) Ausschluss einer Mannschaft von der Teilnahme an Verbands- und internationalen Spielen.

Vorbehalten bleibt der Erlass ausserordentlicher Sanktionen in besonderen Fällen.

#### Art. 50: Ethik / Doping

Swiss Hockey setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit

Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Hockey anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Swiss Hockey und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Swiss Hockey unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für Swiss Hockey selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Swiss Hockey sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

Mutmassliche Verstöße gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

## **VII. Statutenrevision / Auflösung von Swiss Hockey**

### **Art. 51: Statutenrevision**

Einer Revision der Statuten müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder zustimmen.

### **Art. 52: Auflösung**

Die Auflösung von Swiss Hockey kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung durch eine zwei Drittel-Mehrheit von sämtlichen Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

Der Beschluss betreffend Verwendung des Verbandsvermögens bedarf der absoluten Mehrheit der vertretenden Stimmen.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 53: Tribunal Arbitral du Sport (TAS)**

Zivil- und verbandsrechtliche Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern von Swiss Hockey, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Swiss Hockey, Entscheide der Vereinsorgane sowie der



**SWISS HOCKEY**

Rechtspflegeorgane von Swiss Hockey, welche nicht mehr vereinsintern anfechtbar und nicht endgültig sind, unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte. Zuständiges Schiedsgericht ist das Internationale Sportgericht Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne. Es gelten die Verfahrensbestimmungen des TAS (Code de l'arbitrage en matière de sport). Die Appellationsfrist beträgt 30 Tage. Ergänzende Verfahrensvorschriften können im Rechtspflegereglement getroffen werden. In der Sache sind die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse von Swiss Hockey anwendbar, subsidiär kommt Schweizer Recht zur Anwendung. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften internationaler Verbände, namentlich gemäss Art. 49 der Statuten.

#### Art. 54: Sprache

Bestehen bei den Statuten, Reglementen, Weisungen, Beschlüssen und Protokollen Differenzen zwischen einer deutschen Fassung und einer Fassung in einer anderen Sprache, so ist die deutsche Fassung massgebend. Der Einfachheit halber wird in Statuten, Reglementen, Weisungen, Protokollen und Beschlüssen ausschliesslich die männliche Form verwendet. Damit ist immer auch die weibliche Form oder andere Formen mit eingeschlossen.

#### Art. 55: Bild-, Text-, Ton- und Persönlichkeitsrechte

Swiss Hockey behält sich das Recht vor, Text-, Bild-, Ton- und vergleichbare Aufzeichnungen, einschliesslich Namen von Beteiligten, die im Rahmen öffentlich zugänglicher Veranstaltungen von Swiss Hockey oder in Kooperation mit Partnern erstellt werden, zu nutzen und zu vermarkten. Diese Aufzeichnungen können insbesondere auf der Website von Swiss Hockey sowie in anderen Kommunikations- und Werbematerialien verwendet werden. Eine Weitergabe an sorgfältig ausgewählte Dritte erfolgt ausschliesslich zu den zuvor genannten Zwecken.

Die Nutzung dieser Aufzeichnungen durch Swiss Hockey erfolgt zeitlich unbegrenzt, jedoch unter Berücksichtigung der Rechte der betroffenen Personen. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich, sofern keine überwiegenden berechtigten Interessen von Swiss Hockey entgegenstehen.

Mitglieder, die an Veranstaltungen beteiligt sind, können diese Inhalte für persönliche oder nicht-kommerzielle Zwecke nutzen, sofern dies die Interessen von Swiss Hockey nicht beeinträchtigt.

#### Art. 56: Datenschutz

Der Vorstand regelt in einer Weisung die datenrechtlichen Belange und setzt diese um.

#### Art. 57: Zustellung von Mitteilungen

Soweit die Statuten, Reglemente und Weisungen die schriftliche Zustellung vorsehen, ist die Zustellung per Mail der schriftlichen Zustellung gleichgestellt. Vorbehalten bleiben die ausdrücklich festgelegte eingeschriebene Zustellung sowie die besonderen Zustellungsregeln gemäss Rechtspflegereglement oder gemäss den Verfahrensregeln der internationalen Verbände (inklusive TAS).

Art. 58: Inkraftsetzung der Statuten

Die Statuten treten am 27. April 2025 in Kraft und ersetzen jene vom 26. November 2023.

**Swiss Hockey**

Der Präsident



Frank Schneider

Der Generalsekretär



Nick Zepf